

GESCHÄFTSNUMMER:
3 AnwG 35/07 (EV 85/06)

Rechtskräftig
seit dem 22. Januar 2009
Berlin, den 30. März 2009
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Seybold

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt [REDACTED]
geb. am [REDACTED]
kanzleiansässig: [REDACTED]

hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom
22. 01. 2009, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender
als Beisitzer

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin
als Protokollführer

Rechtsanwalt Trautmann
Rechtsanwalt Daniels
Rechtsanwalt Bock

Oberstaatsanwalt Wedhorn
Rechtsanwalt Sauer

für Recht erkannt:

Gegen den Rechtsanwalt [REDACTED] wird wegen schuldhafter Verletzung seiner Anwaltpflichten die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt. Ferner wird ihm die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 10.000,00 € an die Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt.

Angewendete Vorschriften:

§§ 43, 43a Abs. 5, 56 Abs. 1 BRAO; §§ 4, 11 und 23 BORA, §§ 114, 197 BRAO..

Gründe:

(abgekürzte Fassung gem. §§ 116 BRAO i. V. m. § 267 Abs.4 S.1, 2 StPO)

I. Der [REDACTED] geborene Rechtsanwalt [REDACTED] schloss sein Studium der Rechtswissenschaften am 29.06.1987 in Saarbrücken und sein Referendariat (im Kammergerichtsbezirk) am 08.04.1992 ab.

Am 11.01.1993 wurde er in die Liste der beim LG Berlin zugelassenen, und am 04.02.1998 in die Liste der bei dem Kammergericht zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen.

Er ist nach eigenen Angaben ledig und hat keine Unterhaltspflichten. Sein Arbeitsschwerpunkt ist zu 80% Bauhandwerkerrecht. Er bearbeitet derzeit etwa 800 laufende Fälle. Seine Einkommensverhältnisse aus der Kanzlei beschreibt er mit „geregelt“. Er arbeitet in einer Bürogemeinschaft und hat eine „eigene“ ReNo-Angestellte, teilt sich im Übrigen die verbleibenden Kosten.

II. Gegen Rechtsanwalt [REDACTED] war mit Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 16.03.2006 (Bl. 77 ff. d.A., EV 5/06) der Vorwurf erhoben worden, die §§ 43, 56 I und 59 I BRAO und 30, 31 I JAO 1993 verletzt zu haben. Im hierauf eingeleiteten anwaltsgerichtlichen Verfahren (2 AnwG 14/06) wurde gegen Rechtsanwalt [REDACTED] durch Beschluss vom 18.06.2007 die berufsgerichtliche Maßnahme einer Warnung verhängt (Bl. 80 ff. d.A.).

III. Rechtsanwalt [REDACTED] hat an der Hauptverhandlung teilgenommen, die aufgrund seiner geständigen Einlassungen dort zu folgenden Feststellungen geführt hat :

1. Die beiden Beschwerdeführerinnen gehören zu einer - zerstrittenen - Erbengemeinschaft, bestehend aus insgesamt acht Personen.

Diese tritt sich mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und wurde dabei vertreten durch einen anderen Rechtsanwalt. Da zwei der Erben Rechtsanwalt [REDACTED] aus anderen Verfahren kannten, baten sie ihn, den Kollegen für sie in der Auseinandersetzung mit der BvS zu unterstützen und ergänzend zu beraten. Kurz danach beauftragten sie RA [REDACTED] mit ihrer Vertretung in diesem Streit mit der BvS.

Im Prozess vertrat deshalb Rechtsanwalt [REDACTED] diese vor dem Landgericht Berlin; die Vertretung der drei Mitkläger wurde ihm von dem - für diese - weiterhin als Korrespondenzanwalt tätigen - Kollegen in Untervollmacht übertragen. Da dieser mehrfach für längere Zeit „nicht erreichbar gewesen“ war - es soll sich wohl um eine Krankheit gehandelt haben - hat RA [REDACTED] u.a. auch ca. € 10.000,00 für die Gutachterkosten ausgelegt.

Der Rechtsstreit wurde durch Vergleich beendet, über den Rechtsanwalt [REDACTED] seine MandantInnen nicht informierte. Danach gingen unstreitig knapp € 40.000,00 von der Gegenseite auf seinem (Geschäfts-)Konto ein, wöruüber er ebenfalls seine Mandantschaft nicht informierte.

Obwohl bereits durch Beschluss des LG Berlin vom 09.08.2004 - 9 O 316/02, Bl. 190/16, Bd. II der Akte des LG Berlin - Kosten i.H.v. fast € 38.000,- zG des Rechtsanwalts [REDACTED] festgesetzt worden waren, hat Rechtsanwalt [REDACTED] zur Über-

zeugung der Kammer heute erst endgültige Abrechnungen an seine MandantInnen erstellt.

Dieses Verhalten stellt einen groben Verstoß dar gegen § 43a Abs.5 S.2 BRAO, §§ 4, 11 und 23 BORA. Rechtsanwalt [REDACTED] hätte den erhaltenen Betrag unverzüglich (§ 121 Abs.1 BGB) an seine MandantInnen weiterleiten (oder auf ein Anderkonto einzahlen) müssen, wenn er ihnen keine ordnungsgemäße Abrechnung erteilt, und er hätte sie über den Abschluss des Vergleichs ebenso unverzüglich informieren müssen wie über den Geldeingang.

2. Unter dem 29.09.2005 wurde Rechtsanwalt [REDACTED] vom Vorstand der RAK Berlin aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zum Inhalt der Beschwerde der ehemaligen MandantInnen Stellung zu nehmen. Nach erfolgloser Mahnung des Vorstandes der RAK vom 26.10.2005 wurde durch Beschluss vom 14.12.2005 gegen Rechtsanwalt [REDACTED] ein Zwangsgeld in Höhe von € 500,- angedroht (Bl. 16 d.A.), und durch Beschluss des AG Tiergarten vom 03.03.2006 - 352 Gs 1105/06 - wurde die Durchsuchung der Geschäfts- und Nebenräume, später auch der Privaträume von Rechtsanwalt [REDACTED] ausgedehnt (Bl. 41 d.A.) und am 09.08.2006 (Bl. 45-49 d.A.) die Handakten beschlagnahmt.

Dies stellt einen Verstoß dar gegen §§ 56 Abs.1 S.1BRAO, 24 Abs.2 BORA, weil der Rechtsanwalt dem Vorstand der RAK / einem von diesem beauftragten Mitglied in Beschwerdesachen Auskunft zu geben und die Handakte bei Bedarf herauszugeben hat.

Alle genannten Sachverhalte stehen fest, da Rechtsanwalt [REDACTED] sie in der Hauptverhandlung vollumfänglich eingeräumt hat.

Auf Grund der geständigen Einlassungen des Rechtsanwalts konnte auf die Vernehmung der Zeugen verzichtet werden.

IV. Bei diesem Sachverhalt hat sich Rechtsanwalt [REDACTED] mehrerer Verstöße gegen seine anwaltlichen Pflichten schuldig gemacht:

1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Zahlungen Dritter, die für den Mandanten bestimmt sind, unverzüglich weiterzuleiten.

Die Sorgfaltspflicht des Anwalts beim Umgang mit fremden Vermögenswerten resultiert „aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten und der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts in seine Stellung als Organ der Rechtspflege“ (so schon die Begründung des Gesetzentwurfs, vgl. BT-Drucks. 12/4993 S.28).

Neben dem Schutz der individuellen Mandanteninteressen wird insbesondere auch das allgemeine Vertrauen in die Korrektheit und Integrität eines Anwalts in allen Geldangelegenheiten durch § 43a Abs.5 BRAO geschützt. Die Einhaltung u.a. dieser anwaltlichen Sorgfaltspflicht hat „herausragende Bedeutung für das Gemeinwohl“ (EyImann in: Henssler/Prütting BRAO 2. A. § 43a RN 170). Nur wenn Rechtsanwälte elementare Pflichten im Umgang mit fremden Vermögen beachten, werden sie in ihrer Position als „Organ der Rechtspflege“ ihrer Stellung, die sie im Allgemeininteresse wahrzunehmen haben und wahrnehmen, gerecht.

Daraus folgt, dass Verstöße gegen diese Bestimmung (§ 43a Abs.5, insbesondere S.2 BRAO) von den Rechtsanwaltskammern und auch von der Anwaltsgerichtsbarkeit entsprechend streng und unnachgiebig geahndet werden müssen. Der Gesetzgeber hat es für notwendig erachtet, neben der allgemeinen Verpflichtung, dass der Rechtsanwalt sich „der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen hat, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert“ (§ 43 BRAO), in § 43a Abs.5 BRAO diesen Grundsatz hinsichtlich (Vorschüssen bzw.) Fremdgeldern noch deutlicher zu formulieren.

2. Auch die Regelungen des § 11 Abs.1 und 2 BORA betreffen „wesentliche Pflichten des Rechtsanwalts“ (Prütting in: Henssler/Prütting aaO.). Selbst ohne eine entsprechende Normierung würden die genannten Pflichten bereits unmittelbar aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 666, 675 BGB) folgen.

Selbstverständlich ist der Mandant als Auftraggeber über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen in seiner Angelegenheit zu unterrichten, und zwar unverzüglich. Ihm ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben; auch seine Anfragen sind unverzüglich zu beantworten.

Diese Benachrichtigung müsste unverzüglich und eigentlich ohne Aufforderung durch den Mandanten erfolgen. Spätestens, wenn der Mandant selbst Anfragen an den Rechtsanwalt richtet, sind diese wenigstens unverzüglich zu beantworten.

3. Die Auskunftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber der Kammer / einem beauftragten Mitglied des Kammervorstandes soll der Kammer die Überwachung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten ermöglichen. Im vorliegenden Fall musste der Vorstand der RAK Rechtsanwalt [REDACTED] durch Androhung eines Zwangsgeldes und durch entsprechenden Durchsuchungsbeschluss dazu bewegen, überhaupt Auskünfte in einer Beschwerdesache gegen ihn zu beantworten / die Handakte herauszugeben..

4. Bei der **Strafzumessung** hat die Kammer zu Gunsten des Rechtsanwalts seine geständige Einlassung berücksichtigt. Zusätzlich war zu berücksichtigen, dass letztendlich eine Bereicherungsabsicht nicht festzustellen war, da ihm materiell der erhaltene / nicht weitergeleitete Betrag zustand.

Zu seinen Lasten hatte die Kammer andererseits zu berücksichtigen, dass bereits eine anwaltsgerichtliche Ahndung bestand, die jedoch Rechtsanwalt [REDACTED] noch nicht zu einer grundsätzlichen Änderung seiner Verhaltensweisen nachdrücklich bewegen hat.

Insbesondere musste die Kammer berücksichtigen und hat sie berücksichtigt, dass die Nicht-Weitergabe / Nicht-Abrechnung von Fremdgeld, erst recht in dieser nicht unerheblichen Höhe, nicht nur keine Bagatelle darstellt, sondern vielmehr geeignet ist, das Ansehen der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit deutlich zu beeinträchtigen.

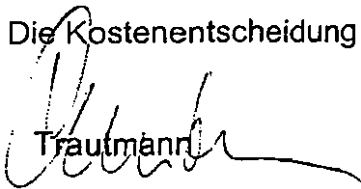
Es handelt sich um einen langanhaltenden Verstoß, der trotz nachdrücklicher Anfragen der Mandantschaft und auch trotz der Einleitung der anwaltsgerichtlichen Verfahren bis zum letzten Termin der mündlichen Hauptverhandlung von Rechtsanwalt [REDACTED] nicht „behooben“ wurde.


5. Unter Abwägung der für und gegen den Rechtsanwalt sprechenden Aspekte war nach Auffassung der Kammer die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises dringend erforderlich und als Sanktion gerade noch ausreichend, um Rechtsanwalt [redacted] zukünftig zur strikten Beachtung seiner sämtlichen beruflichen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich ihm anvertrauten Geldes, deutlich anzuhalten.

Zusätzlich musste eine empfindliche und erhebliche Geldbuße zur Zahlung an die RAK Berlin verhängt werden, da Rechtsanwalt [redacted] die Bedeutung der anwaltlichen Sorgfaltspflichten, gerade im Hinblick auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Fremdgeld, nachdrücklich klar gemacht werden musste.

Da Rechtsanwalt [redacted] zu seinen Einkünften keine weiteren Angaben gemacht hat, folgt die Kammer dem Antrag des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung und hält eine Geldbuße in Höhe von € 10.000,- gerade noch für ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 BRAO.


Trautmann


Daniels


Bock



Befugigt
Berlin, den 24.9.09
Der Vorsitzende

